



Technische Anschlussbedingungen

(TAB Wasser)

**für den Anschluss von Wasseranlagen
an das Netz der**

Stadtwerke Heilbronn GmbH

Stand: 05.04.2017

Inhaltsverzeichnis

- 1. Geltungsbereich**
- 2. Versorgungsdruck**
- 3. Herstellung des Hausanschlusses (Wasserhausanschluss)**
- 4. Wasserzähler / Messeinrichtung**
- 5. Inbetriebsetzung**
- 6. Plomben Verschlüsse (Betrieb des Hausanschlusses)**
- 7. Erdung der Hausanschlussleitungen (Potentialausgleich)**
- 8. Ansprechpartner**

1. Geltungsbereich

Den Technischen Anschlussbestimmungen Wasser (im Nachfolgenden „TAB Wasser“ genannt) liegt die Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser vom 20.06.1980 (BGBl. I S. 750, 1067), die zuletzt durch Artikel 8 der Verordnung vom 11. 12.2014 (BGBl. I S. 2010) geändert worden ist zugrunde.

Die TAB Wasser gelten für das Versorgungsgebiet der Stadtwerke Heilbronn GmbH (im Nachfolgenden „SWH“ genannt) für die Planung, Errichtung, Erweiterung, Änderung und Instandhaltung von Kundenanlagen, die an das Wasserversorgungsnetz der SWH angeschlossen sind oder angeschlossen werden.

Die TAB Wasser gelten in Verbindung mit den allgemein anerkannten Regeln der Technik (insbesondere DIN 1988 bzw. DIN EN 806 in der jeweils gültigen Fassung).

2. Versorgungsdruck

Der Versorgungsdruck, den die SWH in ihrem Wasserversorgungsnetz zur Verfügung stellt, wird auf Anfrage mitgeteilt (siehe Pkt. 9 Ansprechpartner).

3. Herstellung des Hausanschlusses (zu § 10 AVBWasserV, Ziff. 3 der Ergänzenden Bedingungen)

Das Vertragsinstallationsunternehmen (VIU) des Kunden hat vor Erstellung der Kundenanlage die SWH über Art und Umfang der geplanten Anlage bzw. Baumaßnahme zu informieren und die Ausführung abzustimmen. Dies gilt insbesondere hinsichtlich der gewünschten Größe der einzubauenden Messeinrichtung.

Art, Zahl und Lage des Hausanschlusses sowie dessen Veränderung werden nach Anhörung des Anschlussnehmers und unter Wahrung seiner berechtigten Interessen von der SWH bestimmt.

Der Anschlussnehmer und das VIU haben bei ihren Planungen die allgemein anerkannten Regeln der Technik zu beachten, insbesondere dass der Hausanschluss möglichst geradlinig, rechtwinklig zur Grundstücksgrenze und auf dem kürzesten Wege von der Versorgungsleitung zum Gebäude geführt werden soll.

Dem Antrag auf Erstellung, Änderung oder Verstärkung eines Hausanschlusses sind ein Lageplan im Maßstab 1:500, ein Kellergrundriss, ein Grundriss Erdgeschoss sowie ein Gebäudeschnitt (Maßstab 1:100/50) beizufügen.

Für die Erstellung, Änderung und Verstärkung von Hausanschlüssen ist durch den Anschlussnehmer oder sein VIU rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten, ein Ortstermin mit einem zuständigen Mitarbeiter der HVG zu vereinbaren.

Das Anbohren der Versorgungsleitung sowie die Montage der Absperrarmatur, die Verlegung der Hausanschlussleitung einschließlich Hauptabsperreinrichtung, die Hauseinführung sowie das Erstellen und Verschließen des Mauerdurchbruches am Gebäude wird von der SWH oder durch eine von Ihr beauftragte Firma durchgeführt.

Ist die Kelleraußenwand als „schwarze Wanne“ (Außenwände mit Dichtungsbahnen o.ä. abgedichtet), „weiße Wanne“ (Wasserundurchlässiger Beton) oder sonstige Sonderbauformen wie Ziegelsteinwände etc. ausgeführt, so ist vorab bauseits ein für die Einführung des Hausanschlusses geeignetes Futterrohr einzubauen.

Bei und für die Ausführung der Tiefbauarbeiten durch den Anschlussnehmer oder einer vom Anschlussnehmer beauftragten Firma trägt die Verantwortung der Bauherr. Dies gilt auch für Mängel, die nach Abschluss der Arbeiten auftreten. Der Rohrgraben ist nach Anweisung der SWH und unter Beachtung der allgemein anerkannten Regeln der Technik, derzeit insbesondere DIN 4124, auszuführen.

Entsprechend der allgemein anerkannten Regeln der Technik, derzeit insbesondere DVGW TRWI – DIN 1988, DIN-EN806, DIN-EN1717, haben Anschlussnehmer und VIU bei ihren Planungen zur be-

rücksichtigen, dass der Leitungsbau ungehindert möglich und die Trasse auf Dauer zugänglich bleiben sowie leicht zu überwachen sein muss.

Baugerüste, Kräne, Schutt, Baumaterial oder ähnliches dürfen die Erd- und Rohrverlegearbeiten nicht behindern. Die Leitungstrasse muss gut zugänglich sein und darf nicht überbaut werden.

Mit der Hauptabsperrvorrichtung (Übergabepunkt) – siehe beiliegende Übersicht nach DIN 1988 – endet der Hausanschluss. Die Hauptabsperrvorrichtung wird in der Regel direkt hinter der Mauerdurchführung eingebaut. Hinter dem Übergabepunkt beginnt die Kundenanlage.

Für die Ausführung des Hausanschlussraumes sind durch den Anschlussnehmer und das VIU die allgemein anerkannten Regeln der Technik zu beachten. Vor der Verlegung des Hausanschlusses muss die endgültige Wandoberfläche fertig gestellt sein.

4. Messeinrichtungen an der Grundstücksgrenze (zu § 11 AVBWasserV, Ziff. 4 der Ergänzenden Bedingungen)

In den von § 11 AVBWasserV angeordneten Fällen kann die SWH die Errichtung eines Wasserzählerschachtes oder Wasserzählerschranks verlangen. Der Übergabepunkt und damit die Eigentumsgrenze liegen in diesen Fällen im Wasserzählerschacht bzw. Wasserzählerschrank.

Die Wasserzählerschränke oder Wasserzählerschächte müssen den allgemein anerkannten Regeln der Technik, den hygienischen Anforderungen sowie der Verkehrssicherungspflicht entsprechen. Örtliche Lage und technische Details sind im Vorfeld mit der HVG abzustimmen.

Für die Errichtung und Instandhaltung des Wasserzählerschranks bzw. Wasserzählerschachtes ist der Anschlussnehmer verantwortlich. Der Anschlussnehmer hat für die Frostfreiheit zu sorgen. Wasserzählerschächte und Wasserzählerschränke verbleiben im Eigentum des Anschlussnehmers.

Die Messeinrichtung muss leicht zugänglich sein und darf nicht der Gefahr mechanischer Beschädigungen, Feuchtigkeit, Verschmutzung, Erschütterung, Erwärmung oder Frost ausgesetzt sein.

Der Platz für die Hauptabsperrvorrichtung und die Messeinrichtung muss so bemessen sein, dass der Einbau und Austausch ungehindert erfolgen kann.

5. Wasserzähler

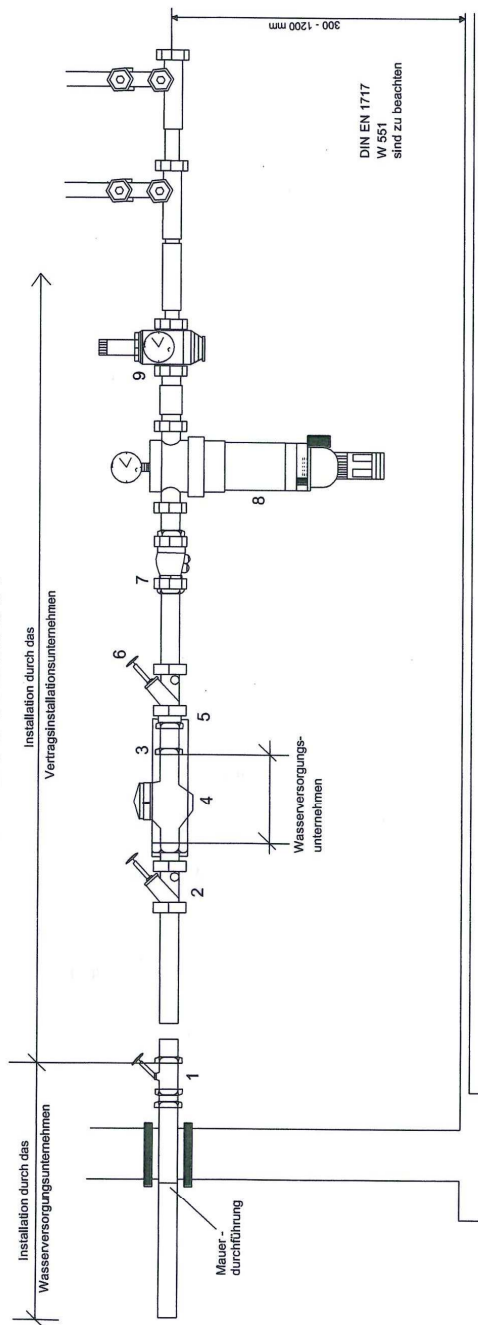
Die im Eigentum der SWH stehenden Wasserzähler dürfen nur von der SWH, deren Beauftragten ein-, ausgebaut oder gewechselt werden.

Art, Zahl, Größe und Anbringungsort werden von der SWH festgelegt. Berechtigte Interessen des Anschlussnehmers werden dabei berücksichtigt.

Der Kunde hat für den Wasserzähler einen frostsicheren und jederzeit zugänglichen Platz zur Verfügung zu stellen. Falls dies nicht möglich ist, kann die SWH gemäß § 11 AVBWasserV verlangen, dass der Anschlussnehmer auf eigene Kosten nach seiner Wahl an der Grundstücksgrenze einen geeigneten Wasserzählerschacht oder Wasserzählerschrank anbringt.

Zum spannungsfreien Einbau des Wasserzählers hat der Anschlussnehmer auf eigene Kosten einen Wasserzähleranschlussbügel mit stufenlos verstellbaren Tragarmen vorzusehen. Es ist vor und nach dem Zähler ein Freistromventil oder ein Kugelhahn einzubauen. Nach bzw. mit dem Ausgangskugelhahn sind ein Rückflussverhinderer, Filter und eine Absperrarmatur (Schrägsitzventil) einzubauen. Der Rückflussverhinderer kann auch als Kombiarmatur (KFR-Ventil) realisiert werden. Diese Armaturen sind Teil der Kundenanlage.

Wasserzähleranlage nach DIN 1988 Hauswasserzähler



- 1: Hauptabsperreinrichtung
- 2: (alternativ) Schrägsitzventil nach DIN 3502 (Ohne Entleerung)
- 3: Wasserzählerbügel
- 4: Wasserzähler (Wasserversorgungsunternehmen)
- 5: Längenausgleichsstück
- 6: Schrägsitzventil mit Entleerung und integrierten prüfbarem Rückflussverhinderer (KFR-Ventil)
- 7: (alternativ) separater prüfbarer Rückflussverhinderer
- 8: Feinfilter
- 9: Druckminderer

Wasserzähler		Wasserzähleranlage		
Größe	Baulänge mm	Anschlussgewinde	Gesamtlänge (Wasserzählerbügel) mm	Wandab- stand mm
Qn 2,5	190 mm	DN 25 (1")	360 mm	90 mm
Qn 6	260 mm	DN 32 (1 1/4")	440 mm	100 mm
Qn 10	300 mm	DN 40 (1 1/2")	500 mm	140 mm

6. Inbetriebsetzung (zu § 13 AVBWasserV, Ziff. 6 der Ergänzenden Bedingungen)

Der verantwortliche Mitarbeiter des VIU bestätigt mit der Unterschrift und Firmenstempel auf dem Inbetriebsetzungsformular, dass die Kundenanlage nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik erstellt wurde. **Eine Bearbeitung erfolgt ausschließlich bei Vorliegen vollständig ausgefüllter, vom verantwortlichen Mitarbeiter des VIU unterschriebenen und mit Firmenstempel versehenen Original-Formularen, welche der HVG vorab per Fax oder E-Mail zugesandt werden können.**

Eine Terminabsprache erfolgt nach Eingang des Inbetriebsetzungsformulars. Durch die Inbetriebsetzung erfolgt keine Abnahme der Kundenanlage durch die SWH.

7. Plombenverschlüsse

Plombenverschlüsse der SWH dürfen nur durch SWH oder einen Beauftragten der SWH geöffnet werden. Bei Gefahr dürfen die Plomben sofort entfernt werden. In diesem Fall ist die SWH unverzüglich unter Angabe der Gründe zu informieren. Wird vom Kunden oder vom VIU festgestellt, dass eine Plombe fehlt, so ist dies der SWH ebenfalls unverzüglich mitzuteilen.

Haupt- und Sicherungsstempel der geeichten oder beglaubigten Messgeräte dürfen nicht entfernt oder beschädigt werden.

8. Erdung der Wasseranlage (Potentialausgleich)

Nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik, derzeit insbesondere dem DVGW-Arbeitsblatt GW 0190 und der VDE-Sicherheitsvorschrift 0190, ist die Benutzung des Hausanschlusses zur Erdung elektrischer Anlagen nicht erlaubt.

Wurde bisher die Wasserleitung als „Schutzerdung“ für Ihr Gebäude verwendet, kann im Falle der Erneuerung/Abänderung des Hausanschlusses die Erdungswirkung aufgehoben werden.

Zur Sicherstellung der Schutzmaßnahme „Erdung“, als Maßnahme gegen hohe Berührungsspannung und Schutz gegen elektrischen Schlag, ist von Seiten des Anschlussnehmers dafür Sorge zu tragen, dass eine separate, von den SWH-Versorgungsleitungen unabhängige Erdungseinrichtung (Tiefenerder, Fundamenterder o. ä.) realisiert wird.

Da es sich bei der Schutzmaßnahme „Erdung“ um eine sehr wichtige Schutzmaßnahme handelt, darf die Herstellung, Erneuerung und Überprüfung der elektrischen Anlagen nur durch ein in ein Installateurverzeichnis eines Stromnetzbetreibers eingetragenes Installationsunternehmen ausgeführt werden. Dabei ist auch darauf zu achten, dass sowohl aus technischen und rechtlichen Gründen sowie zu Ihrer eigenen Sicherheit, in unseren Rohrgraben kein Erdungsband o. ä. eingelegt wird.

Der Anschlussnehmer hat einen ordnungsgemäßen Potentialausgleich (Verbindung aller elektrischen Teile/Rohrsysteme) entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu gewährleisten. Diesbezüglich bitten wir Sie, sich mit Ihrem Elektroinstallateur in Verbindung zu setzen.

9. Ansprechpartner

Zählerwesen		Messstellenbetrieb	Tel. Nr.: 07131/564006
		Messstellenbetrieb_hvg@hnvg.de	
Hausanschluss			
<u>Bezirk 1</u> Nördliches Heilbronn (Bahnhofstraße, Kaiserstraße, Moltkestraße)	Planung	Herr Gniffke S.Gniffke@hnvg.de	Tel. Nr.: 07131/562511
	Bauabwicklung	Herr Schumacher T.Schumacher@hnvg.de	Tel. Nr.: 07131/563596
<u>Bezirk 2</u> (Restliches Heilbronn zzgl. Sontheim und Horkheim)	Planung	Herr Brosi B.Brosi@hnvg.de	Tel. Nr. 07131/562570
	Bauabwicklung	Herr Huber G.Huber@hnvg.de	Tel. Nr.: 07131/563612
<u>Bezirk 3</u> (Böckingen, Frankentbach, Neckargartach, Biberach, Klingenberg und Kirchhausen.)	Planung	Herr Kemmer H.Kemmer@hnvg.de	Tel. Nr.: 07131/562516
	Bauabwicklung	Herr Hölzer A.Hoelzer@hnvg.de	Tel. Nr.: 07131/562532
Vertragsangelegenheiten		Netzanschlussmanagement Netzanschlussmanagement@hnvg.de	Tel. Nr.: 07131/564407
Abrechnung		Frau Fein A.Fein@hnvg.de	Tel. Nr.: 07131/6102181
Anträge / Termine		Frau van Heesch J.vanHeesch@hnvg.de	Tel. Nr.: 07131/562574
		Frau Peter S.Peter@hnvg.de	Tel. Nr.: 07131/562562